

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen, Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

- Regelsätze und Barbeträge ab 1. Januar 2020
- Mehrbedarfe f
 ür die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 1. Januar 2020
- Beträge für Haushaltsenergie in den Regelsätzen ab 1. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grund des § 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 (RBSFV 2020) erlassen. Der Bundesrat hat ihr am 11. Oktober 2019 zugestimmt. Die Regelbedarfsstufen werden zum 1. Januar 2020 um 1,88 Prozent erhöht (§ 1 RBSFV 2020).

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg informiert mit beigefügtem Rundschreiben vom 21. Oktober 2019 über die ab 1. Januar 2020 gültigen Beträge.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 wirkt sich auf die Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Wohnen und auf den Barbetrag für junge Volljährige aus.

Die Änderungen führen zu einer Anpassung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen:

Dezernat Jugend -Landesjugendamt

Rückfragen bitte an: Andrea Kehling Tel. 0721 8107-812 Andrea.Kehling@kvjs.de

24. Oktober 2019

Rundschreiben-Nr. Dez. 4-26/2019

Erzbergerstraße 119 76133 Karlsruhe Telefon 0721 8107-0 Telefax 0721 8107-822 info@kvjs.de www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg

BIC SOLADEST600 IBAN DE14 6005 0101

0002 2282 82



24. Oktober 2019 Seite 2

Ziffer 2 Barbetrag

- Ab 1. Januar 2020 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 116,64 Euro.
- Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wird zum 1. Januar 2020 eine neue Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem SGB XII und nach dem SGB VIII veröffentlichen (VwV Barbetrag BW). Der Entwurf hierzu befindet sich derzeit in einem Abstimmungsverfahren. Voraussichtlich werden sich die Barbeträge für minderjährige Heimbewohner ab 1. Januar 2020 erhöhen. Wir werden Sie nach der Veröffentlichung entsprechend informieren.

Ziffer 6 Betreutes Wohnen – Leistungen zum Lebensunterhalt

- Ab 1. Januar 2020 erhöht sich der Regelsatz für junge Menschen im Betreuten Wohnen auf monatlich 432 Euro.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner

Anlage: Rundschreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 21. Oktober 2019